

Düsseldorf, den 31. Oktober 1949.

An den Herrn Minister

im Hause.

In der Anlage lege ich die Verordnungen über die körperliche
----- Züchtigung vor.

Im Ministerialerlass vom 12.7.1929 wurde sie bis auf die durch den
Herrn Kultusminister noch als zulässig erklärte Schulstrafe für
Jungen von 8 - 14 Jahren aufgehoben.

Durch Erlass vom 4.7.1935 Abs. 3 wurde der einzelne Erzieher ermäch-
tigt, zur Wahrung der Autorität, zur Aufrechterhaltung von Zucht
und Ordnung unmittelbar nach der Tat eine Züchtigung auszuüben,
wenn sie im gegebenen Augenblick das wirksamste Erziehungsmittel
darstellte. Es muss ein Notfall vorliegen.

Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten - Verwaltung des Provin-
zialverbandes - vom 6.9.1935 wurde den Erziehern die unverzügliche
Anzeige zur strengen Pflicht gemacht.

Durch Verordnung vom 1.2.1947 ist in den Anstalten für schulentlas-
sene Mädchen ein ausdrückliches Verbot jeden Schlages erlassen
worden.

Die Direktoren der Anstalten für schulentlassene Jungen ordnen keine
Züchtigung an. Sie haben Anweisung erhalten, ihre Erzieher dahin
zu führen, in keinem Fall handgreiflich zu werden. Wenn nichts
destoweniger ein Erzieher noch versagt, so hat er unmittelbar nach
der Tat dem Direktor Anzeige zu erstatten. Erfährt der Direktor
oder die Behörde durch Dritte, dass ein Junge einen Schlag erhielt,
so weiss der Erzieher, dass er ernste Folgen zu befürchten hat.

Ich habe bisher nach Fühlungnahme mit den Fürsorgeerziehungs-
behörden der andern Länder Abstand davon genommen, den Erlass von
1935 ausdrücklich aufzuheben, weil dann, wenn jeder Schlag ausdrück-
lich verboten wird, der Erzieher, dem die Hand ausrutscht, sich
straffällig macht. Die völlige Ausmerzung jeder körperlichen Züchti-
gung - wenn darunter auch eine Ohrfeige verstanden wird - setzt
eine Erziehung der Erzieher voraus, die noch nicht allgemein gewähr-
leistet ist. Mir ist darum zu tun, dass kein Erzieher heimlich

schlägt.